

Satzung über die Stiftung einer Bürgermedaille der Stadt Ostfildern

Aufgrund von §4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl.S.129) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1975 (Ges.Bl.1976 S.1) hat der Gemeinderat der Stadt Ostfildern am 14. Februar 1979 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Stiftung einer Bürgermedaille der Stadt Ostfildern vom 15.11.1978 beschlossen:

§1

- (1) Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um Ostfildern erworben haben, können durch die Verleihung einer Bürgermedaille geehrt werden.
- (2) Dasselbe gilt für Persönlichkeiten, die eine hervorragende Leistung vollbracht haben und in Ostfildern entweder geboren oder mit Ostfildern in besonderer Weise verbunden sind.

§2

Über die Verleihung der Bürgermedaille entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung.

§3

- (1) Insgesamt sollen nicht mehr als 30 lebende Personen die Bürgermedaille besitzen.
- (2) Der Besitz des Bürgerrechtes der Stadt Ostfildern ist nicht Voraussetzung für die Verleihung der Bürgermedaille.

§4

Auf der Vorderseite enthält die Bürgermedaille das Wappen der Stadt und die Worte „Stadt Ostfildern – Bürgermedaille“. Die Rückseite trägt die Umschrift „Für besondere Verdienste um Ostfildern“ sowie in der Mitte eine persönliche Gravur mit dem Namen des Geehrten und dem Datum der Verleihung.

§5

- (1) Über die Verleihung der Bürgermedaille wird eine Urkunde ausgestellt, die den Namen des Geehrten, eine Würdigung seiner besonderen Verdienste um Ostfildern und das Datum des Gemeinderatsbeschlusses enthält. Die Urkunde wird vom Oberbürgermeister unterzeichnet.
- (2) Bürgermedaille und Urkunde werden dem Geehrten in feierlicher Form im Rahmen einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderats überreicht.
- (3) Mit der Überreichung gehen die Medaille und die Urkunde in das Eigentum des Geehrten über.

§6

Die Verleihung der Bürgermedaille kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden.

§7

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.